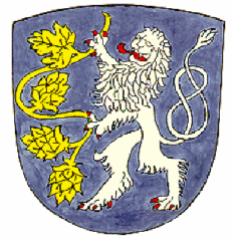


Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen		
<u>am:</u>	10. Juni 2024		
<u>Beginn:</u>	19:05 Uhr	<u>Ende:</u>	20:53 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Erster Bürgermeister Mathias Kern		
<u>Schriftführer:</u>	Obermeier Monika, Verwaltungsangestellte		
<u>Eröffnung der Sitzung:</u>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.		
<u>Anwesend:</u>	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 13 anwesend. Stefan Festner Sepp Fischer Josef Hofstetter Thilo Mittag Florian Riedl Eva Rieger Birgit Salzbrunn Hans Sängner Dr. Walter Schlott Anton Westermeier Veronika Wiesheu Hermann Lachner		
<u>Es fehlen entschuldigt:</u>	Christine Krojer Maximilian Lobmeier		
<u>Außerdem anwesend:</u>	Herr Alexander Fischer, Freisinger Tagblatt Zu Top 6: Landschaftsarchitekt Albert Schneider, Billingsdorf Zu Top 6: Stadtplaner Jan Garkisch, TB Markert Nürnberg Zu Top 7: Walter Stumpf, SunFarming Projekt GmbH 7 Zuhörer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
- 1.1 Nachfrage zum Thema Glasfaserausbau in Attenkirchen
- 1.2 Parkproblematik in der Eichenstraße und der Dekan-Götz-Straße
- 1.3 Hecke entlang des Radweges in der Dekan-von-Götz-Straße in Attenkirchen
- 1.4 Sachstand zum Parkverbot beim Bierfestival in Attenkirchen
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (ö) vom 15.04.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
- 4.1 Allgemeine Informationen
- 4.1.1 Haushaltsvorbesprechung am 08.07.2024
- 4.1.2 Sachstand zum Strompreis der gemeinsamen Kläranlage Attenkirchen und Zolling
- 4.2 Geh- und Radwegübergang am Kreisverkehr an der Bundesstraße B 301 in Attenkirchen;
Information zur Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten
5. Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gem. Sillertshausen, Staudhausen 1 in 85395 Attenkirchen
6. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) (für den Hauptort Attenkirchen);
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
(Hinweis: Zu diesem TOP ist LA Schneider/Billingsdorf und Hr. Garkisch/Fa. TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg geladen)
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen" (Agri-PV-Anlage) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung);
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Walter Stumpf von der SunFarming Projekt GmbH geladen)
8. Erlass von Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen;
Erneute Billigung des gemeindlichen Kriterienkatalogs
9. Sozialpass des Landkreises Freising;
Umsetzung in der Gemeinde Attenkirchen
10. Anfragen und Anregungen
- 10.1 Dank an die Bauhofmitarbeiter für die Erneuerung der Sitzbänke in Thalham

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

1.1/ Nachfrage zum Thema Glasfaserausbau in Attenkirchen

Herr Wolfgang Erhard äußert sich zum Thema Glasfaserausbau und zeigt am Beispiel seines eigenen Hauses auf, dass eine mangelnde Kommunikation der Telekom bzw. von der Telekom beauftragten Firma mit den Anwohnern gegeben ist.

Die von der Telekom beauftragte Firma hat ihm zwei Termine für die Baumaßnahme auf seinem Grundstück benannt, für die er extra zu Hause geblieben ist. Zur Durchführung der Baumaßnahme kam an den beiden Terminen keiner. Er spricht die fehlende Koordination, sowie auch die fehlende Kommunikation mit den Gemeindebürgern bezüglich der Baumaßnahmen an und bittet um Besserung.

Bürgermeister Mathias Kern antwortet zum Thema Glasfaserausbau, dass er das Anliegen von Herrn Erhard an die Firma Saiger weiterleiten wird, jedoch froh ist, dass die Baumaßnahmen so zügig vorangehen und es von Seite der Telekom nach aktuellem Stand keine Einschränkungen im Glasfaserausbau für die Gemeinde Attenkirchen gibt.

1.2/ Parkproblematik in der Eichenstraße und der Dekan-Götz-Straße

Herr Wolfgang Erhard merkt weiter an, er wohne in der Eichenstraße und kann nicht mehr verkehrsgerecht aus seinem Grundstück fahren, da auf der gegenüberliegenden Seite Autos parken (normalerweise habe er Vorfahrt, aber er muss den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren, um auf die Straße zu fahren).

Ergänzend spricht Bürgermeister Mathias Kern die Parkproblematik in der Dekan-von-Götz-Straße an und sichert zu, dass ein Vor-Ort-Termin zur Besichtigung anberaumt wird, um mit interessierten Anwohnern und Gemeinderäten die Parksituation im Attenkirchener Osten zu erörtern. Als Beispiel nennt Bürgermeister Mathias Kern „gekennzeichnete Parkflächen“ zur Behebung der Problematik.

1.3/ Hecke entlang des Radweges in der Dekan-von-Götz-Straße in Attenkirchen

Des Weiteren stellt Herr Erhard die Frage, ob die Hecke entlang des Radweges noch vor dem Bierfestival geschnitten wird.

Zum Thema Hecke informiert Bürgermeister Mathias Kern, dass diese aus Zeitgründen vor dem Bierfestival nicht mehr geschnitten werden kann und erwähnt den aktuell starken Wuchs aufgrund der Wetterlage.

1.4/ Sachstand zum Parkverbot beim Bierfestival in Attenkirchen

Gemeinderatsmitglied Hermann Lachner fragt nach dem Parkverbot beim Bierfestival, ob dieses erst zum Bierfestival zählt, da das Datum angeblich nur zum Teil auf den Schildern steht.

Bürgermeister Mathias Kern wird hier eine Überprüfung veranlassen.

2./721 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (ö) vom 15.04.2024

Beschluss: 13 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.04.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 13.05.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 10./717

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 15.04.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 15.04.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Haushaltsvorbesprechung am 08.07.2024

Bürgermeister Mathias Kern informiert, dass die Haushaltsvorbesprechung am 08.07.2024 mit Frau Rockermeier im Sitzungssaal stattfindet, am Montag, den 29.07.2024 ist dann die Gemeinderatssitzung mit Haushaltsaufstellung geplant.

4.1.2/ Sachstand zum Strompreis der gemeinsamen Kläranlage Attenkirchen und Zolling

Weiterhin berichtet Bürgermeister Mathias Kern, dass am Montag, dem 10.06.2024 ein Bericht im Freisinger Tagblatt über die letzte Gemeinderatssitzung von Zolling war mit dem Inhalt: Bürgermeister Helmut Priller berichtete in dieser Sitzung, dass von der Rechnungsprüfung beanstandet wurde, dass die 2 Cent für den vergünstigten Strom für die gemeinsame Kläranlage mit Attenkirchen so nicht rechtens wäre.

Die Gemeinde Attenkirchen muss zukünftig anteilig den nicht vergünstigten Strompreis zahlen.

4.2/ Geh- und Radwegübergang am Kreisverkehr an der Bundesstraße B 301 in Attenkirchen; Information zur Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten

Bürgermeister Mathias Kern gibt das Ausschreibungsergebnis und die Vergabe der Leistungen bezüglich des Neubaus einer Querungshilfe über die B301 bekannt.

Die Submission wurde mit einer positiven Angebotsermittlung am 23.05.2024 geschlossen. Dabei hat die Firma Seizmayr ein Angebot über 129.867,90€ abgegeben. Die Kostenschätzung die von IB Lohr aufgestellt wurde, hat sich auf 152.284,30 belau-

fen, somit ist das Angebot der Firma Seizmayr GmbH am wirtschaftlichsten bei drei Bewerbern und wird den Zuschlag erhalten.

Gemäß der geschlossenen Kreuzungsvereinbarung werden die für die Maßnahme anfallenden Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt. Zu den Straßenbreiten gehören auch die Gehwege. Abschließend ergibt sich folgendes Kostenteilungsverhältnis:

Gerechnet auf der Ausschreibungssumme:

Straßenbauverwaltung Staatl. Bauamt Freising:	74,84 %	97.193,17 (+ 5%)
Tiefbauverwaltung Landkreis Freising:	15,34 %	19.921,64 (+ 5%)
Gemeinde Attenkirchen:	9,82 %	12.753,03

Aus dieser Tatsache heraus ist seitens der Gemeinde Attenkirchen mit Baukosten in Höhe von 12.753,03 € (129.867,90 € reine Baukosten brutto, ohne Planungskosten) zu rechnen. Nach der Kreuzungsvereinbarung trägt die Gemeinde sämtliche Planungskosten, die sich auf ca. 22.715,70 € (brutto) belaufen werden. Den entsprechenden Honorarauftrag für sämtliche Leistungsphasen der HOAI hat die Gemeinde bereits an das IB Lohr erteilt.

Die Straßenbauverwaltung und die Tiefbauverwaltung vergüten der Gemeinde für die Übernahme aller Verwaltungskosten, etc. 5 % der auf den jeweiligen Baulastträger anfallenden Baukosten. Demnach ist mit einer Kostenerstattung in Höhe von ca. 5.800 € (brutto) zu rechnen.

Abschließend muss die Gemeinde Attenkirchen für die Umsetzung der Maßnahme demnach mit Kosten in Höhe von ca. 30.000,- € (brutto, inkl. Planungskosten) aufwenden.

5./ Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gem. Sillertshausen, Staudhausen 1 in 85395 Attenkirchen

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 679 Gemarkung Sillertshausen in 85395 Attenkirchen, Staudhausen 1 ist der Abbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer Maschinenhalle geplant.

Hierbei soll die bestehende Halle (ca. 13,5 m x 31 m) abgebrochen werden. Dafür soll eine Maschinenhalle mit den Grundrissabmessungen von 24,5 m x 50 m, einer Wandhöhe von 8 m und einer Dachneigung von 12 Grad entstehen.

Das Grundstück Fl.Nr. 679 Gem. Sillertshausen ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bauplanungsrechtlich ist das Grundstück dem Außenbereich zuzuordnen und somit nach § 35 BauGB zu bewerten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Halle ist durch den vorhandenen Hof bereits an die Ortsstraße Staudhausen erschlossen.

Die Privilegierungstatbestände für das oben genannte Bauvorhaben sind durch die Baugenehmigungsbehörde und das zuständige Landwirtschaftsamt zu prüfen.

Nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Privilegierung des Bauherrn fraglich und die Halle unverhältnismäßig groß ist. Zudem fügt sie sich nicht in die Umgebung ein.

Hinsichtlich ggf. notwendiger ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Bauvorhaben und dessen Lage im Außenbereich erforderlich werden könnten, ist das Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Ob sich durch den Neubau der Maschinenhalle der Stellplatzbedarf ändert, ist fraglich, da dem Bauantrag keine Betriebsbeschreibung beigelegt wurde.

Zudem wurde vom Antragssteller telefonisch mitgeteilt, dass er seinen Antrag zurücknehmen will, um ggf. die Ergebnisse eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins mit dem Bauamt des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Attenkirchen am 11.06.2024 in einen neuen Antrag einarbeiten zu können. Ihm und der Gemeinde gegenüber hatte die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising mitgeteilt, dass sie dieses Bauvorhaben in diesem Ausmaß keinesfalls genehmigen werden, weil es von der Größe her überdimensioniert wäre und sich nicht in die Umgebung einfügt. Der Antragssteller sieht dies anders, erklärte sich aber zu einem Vor-Ort-Termin bereit, in dem die Größenverhältnisse durch eine Installation seinerseits nachgewiesen werden. Nun ist jedoch entgegen der telefonischen Auskunft keine Rücknahme des Antrags durch den Antragsstellers erfolgt, obwohl weitere Abstimmungen notwendig wären. Es wird daher empfohlen, dem eingereichten Bauantrag zunächst einmal das Einvernehmen zu verweigern, damit die notwendigen Abstimmungsgespräche geführt werden können.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen Einverständnis mit der durch die Verwaltung verfassten rechtlichen Würdigung zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens besteht, wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Bürgermeister Mathias Kern berichtet, dass der Bauantrag vom Antragsteller mittlerweile zurückgezogen wurde. Daher habe sich die Behandlung des Tagesordnungspunktes in dieser Gemeinderatssitzung erledigt.

**6./722 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) (für den Hauptort Attenkirchen);
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
(Hinweis: Zu diesem TOP ist LA Schneider/Billingsdorf und Hr. Gar-
kisch/Fa. TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg geladen)**

Die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Attenkirchen ein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde zu errichten, sowie Wohngebäude auszuweisen.

Der Gemeinderat Attenkirchen hat in seinen Sitzungen vom 16.09.2019 und 31.07.2023 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Die Vorentwürfe der Bauleitpläne liegen nunmehr zur Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Wesentliches Ziel und Zweck des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Attenkirchen (13. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Ge-

meinde Attenkirchen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1341, Gemarkung Sillertshausen, zu schaffen. Des Weiteren sollen auf einer weiteren Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1341, Gemarkung Sillertshausen, (im Westen der geplanten Fläche für das Feuerwehrgerätehaus) sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1310 und 1341/1, jeweils Gemarkung Sillertshausen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken geschaffen werden.

Weiterhin sind die verkehrsrechtliche innere Erschließung und die Anbindung des Baugebietes an das örtliche Straßennetz zu sichern. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnungsplanung eine ausreichende Durchgrünung des Baugebietes und eine sinnvolle Gestaltung der Ortsränder sichergestellt werden.

Im Zuge der Planerstellung wurden Untersuchungen bezüglich Immissionen (Lärm, Geruch) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Form geeigneter Festlegungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (sog. Außenbereich) bzw. gemischte Baufläche (M) sowie sonstige Grünfläche wie Schutzstreifen, Ortsrandeingrünung und ortsbildprägende Grün- und Freifläche dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Dieses 13. Änderungsverfahren kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1341 TF, 1341/1 TF, 1310 TF, 1196/14 TF, 1351 TF und 1351/1 TF, jeweils Gemarkung Sillertshausen, sowie das Grundstück Flurnummer 58/1 TF der Gemarkung Attenkirchen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1341 TF, 1341/1 TF, 1310 TF, 1196/14 TF und 1351/1 TF, jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der Planungsbereich für den Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen (B 301)
- Im Osten von der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen bzw. Bundesstraße B 301
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles „Rannertshausen“

Der Planungsbereich für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen (B 301)
- Im Osten von der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen bzw. Bundesstraße B 301
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles „Rannertshausen“

Der Bebauungsplan ist als sog. qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ausgearbeitet. Dadurch ist gewährleistet, dass in diesem Bebauungsplan mindestens die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen enthalten sind.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr sowie gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (13. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Fläche für den Gemeindarf sowie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Bürgermeister Kern begrüßt den beauftragten Landschaftsarchitekt Schneider/Billingsdorf und Herrn Garkisch/Fa. TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg und bittet um Vorstellung der entsprechenden Planunterlagen.

Anschließend bedankt sich Bürgermeister Kern bei LA Schneider und Herrn Garkisch für die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt.

Nach kurzer Diskussion bittet Bürgermeister Kern um entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschluss: 13 : 0

1. Billigungsbeschluss Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB:

Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplanvorentwurf "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen sowie den Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (jeweils in der Fassung 10.06.2024, Landschaftsarchitekt Albert Schneider, Billingsdorf).

2. Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1:

Der Gemeinderat beschließt für den Bebauungs- und Grünordnungsplanvorentwurf "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen in der heute beschlossenen Fassung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB, Nürnberg werden mit der Durchführung der genannten Verfahrensschritte beauftragt.

7./723

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen" (Agri-PV-Anlage) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung);
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Walter Stumpf von der SunFarming Projekt GmbH geladen)

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 05.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 7./664) wurde ein Grundsatzbeschluss sowie in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 15.04.2024 (Beschlussbuch-Nr. 8./701, 702) ein geänderter Grundsatzbeschluss zum Antrag der Firma SUNFarming Projekt GmbH zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen) auf diversen Grundstücken im Norden von Attenkirchen (im Bereich der Ortsteile Roggendorf und Staudhausen) gefasst.

Zur formellen Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens ist nun die Fassung des Aufstellungsbeschlusses notwendig.

Des Weiteren werden dann mit dem Grundstückseigentümer bzw. den Vorhabensträgern die notwendigen Regelungen wegen der Übernahme der Planungskosten und die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB zu treffen sein.

Die betreffenden Grundstücke in Attenkirchen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen“ (Agri-PV-Anlage) ist ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)) erforderlich.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei:

- im Nordteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
532, 537, 543/2, 543/3, 543/4, 551, 554, 555, 559, 741
- im Ostteil (Staudhausen) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
744, 747, 748, 749, 750, 754
- im Südteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
588, 588/2, 587, 586, 589, 590, 591, 593, 600/2, 629, 630, 631, 634, 643

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) umfasst dabei:

- im Nordteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
532, 537, 543/2, 543/3, 543/4, 551, 554, 555, 559, 741
- im Ostteil (Staudhausen) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
744, 747, 748, 749, 750, 754
- im Südteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
588, 588/2, 587, 586, 589, 590, 591, 593, 600/2, 629, 630, 631, 634, 643

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

Nordteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald
- Im Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der Kreisstraße FS 23

Ostteil (Staudhausen)

- Im Norden von der Kreisstraße FS 23
- Im Osten von der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einem bestehendem Solarpark
- Im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Brandloh-Staudhausen“ (Grundstück Fl.Nr. 758 Gemarkung Sillertshausen)

Südteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 2 „Roggendorf-Angerweg“ (Grundstück Fl.Nr. 627 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Osten von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“ (Grundstück Fl.Nr. 644 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 3 „Roggendorf-Badendorfer Feldweg“ (Grundstück Fl.Nr. 642 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Westen von Wald und landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Planungsbereich für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Nordteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald
- Im Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der Kreisstraße FS 23

Ostteil (Staudhausen)

- Im Norden von der Kreisstraße FS 23
- Im Osten von der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einem bestehendem Solarpark

- Im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Brandloh-Staudhausen“ (Grundstück Fl.Nr. 758 Gemarkung Sillertshausen)

Südteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 2 „Roggendorf-Angerweg“ (Grundstück Fl.Nr. 627 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Osten von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“ (Grundstück Fl.Nr. 644 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 3 „Roggendorf-Badendorfer Feldweg“ (Grundstück Fl.Nr. 642 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Westen von Wald und landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan Attenkirchen (14. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (als Agri-PV-Anlage) zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen“ (Agri-PV-Anlage) durchgeführt werden.

Die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens erfolgt durch die Verwaltung bzw. durch ein externes Planungsbüro.

Beschluss: 13 : 0

1. Für den Planungsbereich der geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage im Norden von Attenkirchen (im Bereich der Ortsteile Roggendorf und Staudhausen) wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen“ (Agri-PV-Anlage) aufgestellt.
2. Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (14. Änderung).

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei:

- im Nordteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
532, 537, 543/2, 543/3, 543/4, 551, 554, 555, 559, 741
- im Ostteil (Staudhausen) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
744, 747, 748, 749, 750, 754
- im Südteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
588, 588/2, 587, 586, 589, 590, 591, 593, 600/2, 629, 630, 631, 634, 643

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) umfasst dabei:

- im Nordteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
532, 537, 543/2, 543/3, 543/4, 551, 554, 555, 559, 741
- im Ostteil (Staudhausen) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
744, 747, 748, 749, 750, 754
- im Südteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
588, 588/2, 587, 586, 589, 590, 591, 593, 600/2, 629, 630, 631, 634, 643

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

Nordteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald
- Im Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der Kreisstraße FS 23

Ostteil (Staudhausen)

- Im Norden von der Kreisstraße FS 23
- Im Osten von der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einem bestehendem Solarpark
- Im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Brandloh-Staudhausen“ (Grundstück Fl.Nr. 758 Gemarkung Sillertshausen)

Südteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 2 „Roggendorf-Angerweg“ (Grundstück Fl.Nr. 627 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Osten von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“ (Grundstück Fl.Nr. 644 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 3 „Roggendorf-Badendorfer Feldweg“ (Grundstück Fl.Nr. 642 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Westen von Wald und landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Planungsbereich für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Nordteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald
- Im Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der Kreisstraße FS 23

Ostteil (Staudhausen)

- Im Norden von der Kreisstraße FS 23
- Im Osten von der Kreisstraße FS 23
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einem bestehendem Solarpark
- Im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Brandloh-Staudhausen“ (Grundstück Fl.Nr. 758 Gemarkung Sillertshausen)

Südteil (Roggendorf)

- Im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 2 „Roggendorf-Angerweg“ (Grundstück Fl.Nr. 627 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Osten von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“ (Grundstück Fl.Nr. 644 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und dem öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Nr. 3 „Roggendorf-Badendorfer Feldweg“ (Grundstück Fl.Nr. 642 Gemarkung Sillertshausen)
- Im Westen von Wald und landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan Attenkirchen (14. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4

BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (als Agri-PV-Anlage) zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

4. Mit der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)) wird die Verwaltung bzw. ein externes Planungsbüro beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (14. Änderung) aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Attenkirchen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

8./724

Erlass von Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen; Erneute Billigung des gemeindlichen Kriterienkatalogs

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 09.10.2023 (Beschlussbuch-Nr. 5./625) wurde der vom Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut ausgearbeitete Kriterienkatalog für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen (Stand: 09.10.2023) vollumfänglich gebilligt.

Des Weiteren wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) der ergänzende gemeindliche Kriterienkatalog (Textteil) (Stand: 04.12.2023) als Bestandteil der Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen vollumfänglich gebilligt.

Die Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen, inkl. des ergänzenden gemeindlichen Kriterienkatalogs (Textteil) sind am 05.12.2023 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden noch einige Änderungen bzw. Ergänzungen im Planteil zum Kriterienkatalog vorgenommen:

Dabei handelt es sich um folgende Änderungen/Ergänzungen im Planteil zum Kriterienkatalog:

1. Berücksichtigung des Abstandes von 100 m zur Wohnbebauung der Ortschaften des angrenzenden Markts Au i. d. Hallertau (Ortschaft Willertshausen) sowie des angrenzenden Markts Nandlstadt (Ortschaften Meilendorf und Oberholzhäuseln).
2. Korrektur im Bereich am östlichen Ortsende (in Richtung Weiherdorf) an der Nandlstädter Straße im Hauptort Attenkirchen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Abstandes von 100 m zur Wohnbebauung
3. Der Erläuterungsbericht zum Kriterienkatalog (Stand: 09.10.2023) wurde hinsichtlich der Flächenbilanz entsprechend überarbeitet.

Hierbei ist folgendes Kartenmaterial betroffen:

- Karte 3 (Pufferung Ortsteile 100 m)
- Karte 6 (Flächeneignung für PV)
- Karte 6 (Flächeneignung für PV transparent)
- Karte 7 (Flächeneignung für PV mit Flurstücken)
- Karte 7 (Flächeneignung für PV mit Flurstücken) (Nord)
- Karte 7 (Flächeneignung für PV mit Flurstücken) (Süd)

Der überarbeitete Kriterienkatalog (Kartenmaterial) mit Erläuterungsbericht (Stand: 10.06.2024) ist dabei als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Anschließend erläutert Bürgermeister Kern die im Sachverhalt aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen des Kriterienkatalogs.

Danach bittet Bürgermeister Kern um entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Beschluss: 13 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis vom Inhalt des vom beauftragten Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut vorgelegten überarbeiteten Kriterienkatalogs für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen (Stand: 10.06.2024) und billigt diese unter Berücksichtigung folgender Änderungen bzw. Ergänzungen (wie im Sachverhalt näher beschrieben) erneut vollumfänglich:
 - Karte 3 (Pufferung Ortsteile 100 m)
 - Karte 6 (Flächeneignung für PV)
 - Karte 6 (Flächeneignung für PV transparent)
 - Karte 7 (Flächeneignung für PV mit Flurstücken)
 - Karte 7 (Flächeneignung für PV mit Flurstücken) (Nord)
 - Karte 7 (Flächeneignung für PV mit Flurstücken) (Süd)
 - Überarbeitung des Erläuterungsberichts zum Kriterienkatalog (Stand: 09.10.2023) im Hinblick auf die Flächenbilanz
2. Die vom Gemeinderat Attenkirchen in der Sitzung vom 09.10.2023 (Beschlussbuch-Nr. 5./625) bereits gebilligten Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 09.10.2023) sowie der vom Gemeinderat Attenkirchen in der Sitzung am 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) ergänzende gemeindliche Kriterienkatalog (Textteil) (Stand: 04.12.2023) als Bestandteil des Kriterienkatalogs, gelten im Übrigen vollumfänglich.

3. Die unter Ziffer 1. beschriebenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Kartenmaterials (inkl. Erläuterungsbericht) des Kriterienkatalogs für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen treten am 11.06.2024 in Kraft.

9./725

Sozialpass des Landkreises Freising; Umsetzung in der Gemeinde Attenkirchen

Mit Beschlüssen vom 20.07.2023 und 27.07.2023 haben der Sozialausschuss, sowie der Kreistag des Landkreises Freising den Sozialpass für den Landkreis Freising beschlossen.

Ziel des Sozialpass sei es, zum Abbau von sozialen Unterschieden beizutragen und die Teilhabe von Menschen mit geringem Einkommen am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Der Sozialpass wird für Berechtigte (vor allem bei Bezug von bestimmten Sozialleistungen) durch das Landratsamt Freising ausgestellt. Um Missbrauch vorzubeugen wird der entsprechende Sozialpass immer zeitlich befristet ausgestellt.

Für den Landkreis selbst entstehen, abgesehen vom Arbeitsaufwand, keine Mehrkosten.

Jede Gemeinde im Landkreis Freising kann eigenständig entscheiden ob Sie für den vom Landkreis Freising ausgestellten Sozialpass, Vergünstigungen gewährt und wenn ja, in welchem Umfang.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen bestehen nun Überlegungen, den Sozialpass des Landkreises Freising für (zum Teil schon geltende) Ermäßigungen bei den Ferienspielen und der Mittagsbetreuung zu nutzen. Neben dieser direkten gemeindlichen Teilnahme haben vor und beim Attenkirchener Vereinstreffen am 26.02.2024 Vereine, wie der Kulturverein Tutuguri e.V. und der Sportverein SpVgg Attenkirchen mitgeteilt, dass sie ebenfalls am Sozialpass des Landkreises Freising mitwirken wollen. So hat bspw. der Vorsitzende des Tutuguri e.V., Heiko Lange, angekündigt, dass Sozialpassinhaber Ermäßigungen für ihre Veranstaltungen erhalten sollen. Die Gemeinde Attenkirchen wird die Attenkirchener Angebote für den Sozialpass in Gänze bündeln und auf der gemeindlichen Homepage bewerben.

Vorschlag Ferienspiele:

Bisher wurden im Rahmen der Attenkirchener Ferienspiele im Einzelfall Ermäßigungen gewährt, wenn Familien besondere soziale Härten geltend gemacht haben. Um Ermäßigungsvoraussetzungen transparenter zu machen, soll der Sozialpass des Landkreises Freising zur Voraussetzung für pauschale Nachlässe auf alle Veranstaltungen in folgender Höhe werden:

- Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet Attenkirchen 50 Prozent Nachlass
- Teilnehmer außerhalb des Gemeindegebiets 16,7 Prozent Nachlass
(Der Nachlass entspricht dem Aufschlag auf den regulären Preis, der auswärtigen Teilnehmern zusätzlich in Rechnung gestellt wird.)

Die potentiell zu gewährenden Nachlässe sollen in der Kalkulation der Teilnahmegebühren Berücksichtigung finden, um Mehrkosten für die Gemeinde Attenkirchen durch den Sozialpass zu vermeiden.

Vorschlag Mittagsbetreuung:

Eine Ermäßigung soll zukünftig nur noch für Inhaber eines gültigen Sozialpasses gelten. Hierfür soll § 6 Abs. 2 Mittagsbetreuungsgebührensatzung entsprechend geändert werden. Bisher werden hier vor allem Ermäßigungen für Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt. So erreicht man eine Vereinfachung der Ermäßigungstatbestände und eine Vereinfachung der Umsetzung durch die Verwaltung. Einen festgelegten Betrag für die Ermäßigung gibt es bisher nicht und soll es auch künftig nicht geben. Die Höhe der Ermäßigung liegt im Ermessen der Gemeinde Attenkirchen.

Mit Mehrkosten ist daher auch bei dieser Regelung nicht zu rechnen.

Beschluss: 13 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen stimmt einer Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen am Sozialpass des Landkreises Freising zu.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt von den vorgeschlagenen Ermäßigungen für die Ferienspiele im Zusammenhang mit dem Sozialpass des Landkreises Freising Kenntnis und ist mit deren Umsetzung einverstanden.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt von der vorgeschlagenen Ermäßigung für die Mittagsbetreuung im Zusammenhang mit dem Sozialpass des Landkreises Freising Kenntnis und ist mit deren Umsetzung einverstanden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungssatzung auszuarbeiten und die Attenkirchener Angebote des Sozialpasses des Landkreises Freising auf der gemeindlichen Homepage zu bewerben.

10./ Anfragen und Anregungen

10.1/ Dank an die Bauhofmitarbeiter für die Erneuerung der Sitzbänke in Thalham

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag möchte in der öffentlichen Sitzung eine kleine Danksagung an den Bauhof weitergeben; die Bänke in Thalham sind wieder zum Sitzen geeignet, dank der Maßnahmen durch den Bauhof (jahrelang waren diese so vermoost, dass man nicht mehr darauf sitzen konnte).

Bürgermeister Mathias Kern gibt den Dank von Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag gerne an die Bauhofmitarbeiter weiter.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Obermeister Monika
Verwaltungsangestellte